

# " Förderverein Gorch Fock Schule Cuxhaven e.V."

Dies ist die Satzung für den Förderverein Gorch Fock Schule e.V.

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gorch Fock Schule Cuxhaven“

Er hat seinen Sitz in Cuxhaven.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cuxhaven eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar – 31. Dezember).

## §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, das Wohl und die Interessen der Kinder dieser Grundschule zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Mittel beschafft werden, die für Anschaffungen, die den Kindern unmittelbar zugutekommen, verwendet werden. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele mündlich und schriftlich unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich. Es erfolgt eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung länger als ½-Jahr mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Rechtsmittel werden nicht zugelassen.

## §5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und hinzugewählten Beisitzern (maximal 4).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## §8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden muss.

## §9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

## §10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cuxhaven, die es ausschließlich für schulische Zwecke der Gorch Fock Schule Cuxhaven zu verwenden hat.

Cuxhaven, 14. September 2000